



Grundzüge der Haftungs- und weiteren Rechtsfolgen bei Urheberrechtsverstößen

Thomas Hartmann, LL.M. (IT-Law)



(Vertragliche) *Primäransprüche*

Bsp. Kaufvertrag:

Übertragung und Übereignung der Kaufsache mangelfrei gegen Kaufpreiszahlung (§ 433 BGB)

Bsp. Dienstvertrag:

Leistung der versprochenen Dienste gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung (§ 611 BGB)

Bsp. Darlehensvertrag

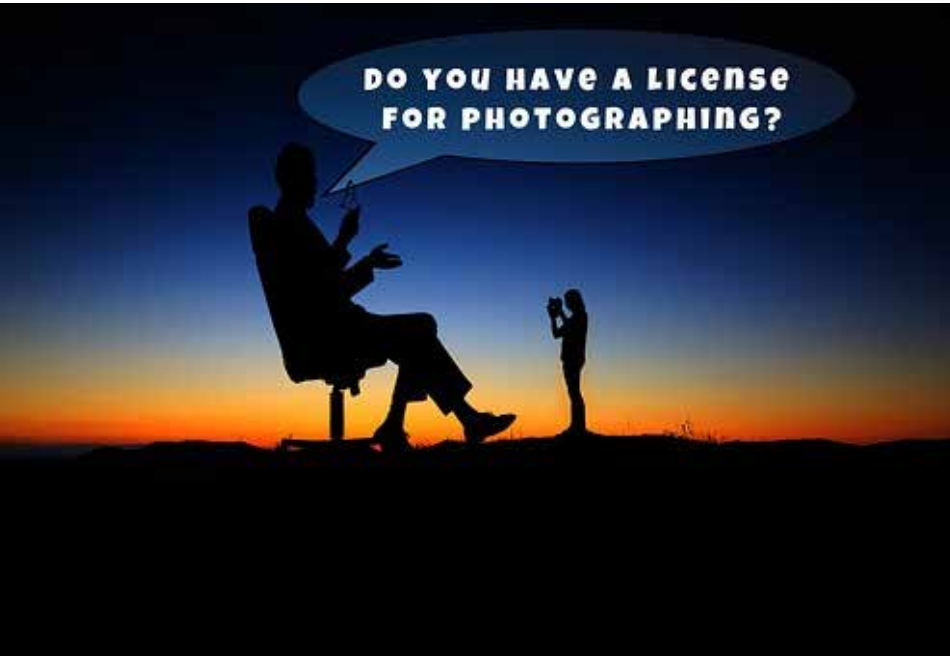
Zurverfügungstellung eines Geldbetrags gegen Zinszahlung und Rückzahlung bei Fälligkeit (§ 488 BGB)

à

Ziel: Vertragsabwicklung durch beidseitige Leistungserfüllung (§§ 362 ff. BGB)



(Vertragliche) *Primäransprüche*



Bsp. Lizenzvertrag:

Einräumung von Nutzungsrechten gegen
Urhebervergütung

(§§ 31 ff. UrhG)

à

Ziel: Vertragsabwicklung durch beidseitige
Leistungserfüllung (§§ 362 ff. BGB)



(Vertragliche) *Primäransprüche*

Bsp. Kaufvertrag:

Übertragung und Übereignung der Kaufsache
mangelfrei gegen Kaufpreiszahlung (§ 433 BGB)

Bsp. Dienstvertrag:

Leistung der versprochenen Dienste gegen
Zahlung der vereinbarten Vergütung (§ 611 BGB)

Bsp. Darlehensvertrag

Zurverfügungstellung eines Geldbetrags gegen
Zinszahlung und Rückzahlung bei Fälligkeit (§
488 BGB)

Bsp. Lizenzvertrag:

Einräumung von Nutzungsrechten gegen
Urhebervergütung (§§ 31 ff. UrhG)



Sekundäransprüche bei Vertrags- und Rechtsverletzungen

- Schadensersatz, § 97 Abs. 2 UrhG (*kein* pauschalierter Schadensersatz, sog. punitive damages, im deutschen Zivilrecht, §§ 249 ff. BGB)
- Aufwendungsersatz
- Unterlassung, § 97 Abs. 1 UrhG
- Auskunft, (Vorlage, Besichtigung), §§ 101 f. UrhG
- Beseitigung, Vernichtung, Rückruf, Überlassung, § 98 UrhG
- Kostenersatz für Rechtsverfolgung
- (ggf. Vertragsstrafe)



Vorgerichtliche Abmahnung

In der Regel muss **zuerst** eine Abmahnung erfolgen, bevor wegen einer Urheberrechts- oder anderer IP-Rechtsverletzung geklagt werden kann.



IMPORTANT

§ 97a Urheberrechtsgesetz

Abmahnung

(1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.

(2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise

1. Name oder Firma des Verletzten anzugeben, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,
2. die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen,
3. geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln und
4. wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.

Eine Abmahnung, die nicht Satz 1 entspricht, ist unwirksam.



Vorgerichtliche Abmahnung: Abmahnkosten

"Die Abmahn-Industrie brummt wie nie zuvor" (20.12.2013, **der Freitag**)
Das Meinungsmedium

Amtsgericht Hamburg will Anwaltskosten deckeln

Bei der Abmahnung von Urheberrechtsverstößen werden den Betroffenen oft Kosten von weit über 1.000 Euro in Rechnung gestellt (Schadensersatz zuzüglich Anwaltsentgelt).

verbraucherzentrale

Hamburg

(21.09.2013)

Gericht deckelt Anwaltskosten für Raubkopierer bei 150 Euro

Sie haben sich ein paar Filme gezogen: Privatbürger müssen oft horrenden Anwaltskosten bezahlen, wenn sie beim illegalen Datenaustausch erwischt werden. Ein Amtsgericht hat das nun zurückgewiesen - und nimmt ein neues Gesetz vorweg.

(19.08.2013 Süddeutsche Zeitung)

Nächste Seite,
§ 97a UrhG.



Vorgerichtliche Abmahnung: Abmahnkosten

Gesetzliche Versuche, Abmahnkosten zu deckeln,
zuletzt v.a.:



§ 97a Urheberrechtsgesetz

Abmahnung

(3) Soweit die Abmahnung berechtigt ist und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 entspricht, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. Für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren auf Gebühren nach einem Gegenstandswert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch von 1 000 Euro, wenn der Abgemahnte

1. eine **natürliche Person** ist, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, und
2. nicht bereits wegen eines Anspruchs des Abmahnenden durch Vertrag, auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist.

Der in Satz 2 genannte Wert ist auch maßgeblich, wenn ein Unterlassungs- und ein Beseitigungsanspruch nebeneinander geltend gemacht werden. Satz 2 gilt nicht, wenn der genannte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist.

(4) Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für die Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, es war für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.



Strafrechtliche Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen

- Straf- und Bußgeldvorschriften im Urheberrechtsgesetz, §§ 106 bis 111a UrhG
- Allgemeines Strafrecht, vor allem Strafgesetzbuch (StGB)

Zur tatsächlichen Bedeutung der strafrechtlichen Sanktionierung von Urheberrechtsverletzungen siehe:

[Hartmann, Rezension](#) zu: Nikolaus Bosch, Jochen Bung und Diethelm Klippel (Hrsg., 2011): Geistiges Eigentum und Strafrecht. Band 54 in der Schriftenreihe Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht.

[Hartmann, Höchststrafe: Kino.to-Administrator muss drei Jahre hinter Gitter](#), IUWIS-Weblog vom 10.12.2011.



Exkurs: Urheberrechtsverletzungen von Beschäftigten

- Grundsätze der *Arbeitnehmerhaftung*
- Innerbetrieblicher Schadensausgleich
- Bei Beamten/innen, Art. 34 Satz 2 GG

Bsp.: Universitätsmitarbeiter/in stellt Datei bzw. Publikation online und verletzt damit Rechte Dritter.

à Wiebe, IUWIS-Rechtsgutachten (2011), Kap. III.
Besonderheiten bei Vorliegen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Veröffentlicht in der IUWIS-Broschüre (Seiten 16 bis 19 und Rechtsgutachten, Kap. III, Seiten 115 f.), [hier als pdf-Datei abrufbar](#).





Grundzüge der Haftungs- und weiteren Rechtsfolgen bei Urheberrechtsverstößen

Thomas Hartmann, LL.M. (IT-Law)

